



Erscheint regelmäßig jeden Freitag, im übrigen nach Bedarf. Jährlicher Bezugspreis 3.00 Mark. — An Insertions-Gebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 20 Pfennig zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Donnerstag Vormittag 9 Uhr angenommen.

Stück 28

Jublinitz, den 28. Juni

1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung betreffend Frachtverkehr mit Lebens- und Futtermitteln.

[494]. 1. Nach § 1 der Verordnung über die Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen vom 16. April 1918 — R. G. Bl. S. 189 — ist jeder, der nachbezeichnete Lebens- und Futtermittel, allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt, mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stückgut oder Expresgut versendet, verpflichtet, auf den Frachtbrief oder den sonstigen von dem Absender auszustellenden Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

1. Getreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Ener, Einkorn, Gerste, Hafer),

2. Hülsenfrüchte (Erbsen, einschl. Futtererbsen aller Art, Peluschken, Bohnen, einschl. Ackerbohnen, Linsen, Wickeln),

3. Buchweizen, Hirse,

4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz, Grünkern.

Außerdem hat der Versender folgende besondere Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz, Dinkel, Fesen, Ener, Einkorn, die Bezeichnung: „Getreide“,

2. bei Hülsenfrüchten die Bezeichnung „Hülsenfrüchte“,

3. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, außerdem die Bezeichnung: „Saatgut“,

4. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide“, bei Erzeugnissen aus Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten“.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht strenge Bestrafung nach sich.

II. Um die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der unter Ziffer I, Absatz I, Nummer 1 bis 4 genannten Früchte und Erzeugnisse sicherzustellen, ist ferner mit Wirkung vom 20. Juni 1918 ab angeordnet worden, daß bei der Versendung dieser Güter mit der Eisenbahn (auch Kleinbahn) eine Abschrift des Beförderungspapieres (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) in einem „an die Reichsgetreidestelle, Abteilung Frachtprüfung, in Berlin W 50“ gerichteten und freigemachten Umschlage der Eisenbahngüterverladestelle zu übergeben ist; der Brief darf nicht verschlossen sein, damit die Eisenbahngüterverladestelle vergleichen kann, ob die Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt. Dies gilt auch für nachträgliche Anweisungen, die vom Absender (vergl. § 73 der Eisenbahnverkehrsordnung) oder vom Empfänger über die Sendung getroffen werden. Die Einreichung der Abschrift des Beförderungspapieres ist beim Wagenladungs-, Stückgut- und beim Expresgutverkehr erforderlich.

Eine vorherige behördliche Genehmigung oder Abstempelung der Versendungspapiere ist vom 20. Juni ab für die Verladung der eingangs erwähnten Früchte und Erzeugnisse nicht mehr erforderlich, dies gilt auch für die Sendungen an die Heeresverwaltung und an die der Reichsgetreidestelle unterstellten Betriebe.

Doppeln, den 16. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Bezugscheinverbot für Bettwäsche und Matrazendrell sowie Herstellungsverbot für Polsterwaren.

Vom 15 Juni 1918.

[495]. Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bezugschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen dürfen künftig Bezugscheine auf Bettwäsche oder für ihre Herstellung bestimmte Stoffe sowie auf Matrazendrell im Rahmen der Neuen Richtlinien II. Fassung für Erteilung von Bezugschein, insbesondere der Bestandsliste II. Fassung vom 13. Oktober 1917 nur für Kranke gegen ärztliche Bescheinigung, für Wöchnerinnen und Säuglinge gegen eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme oder gegen Vorlegung einer amtlichen Geburtsbescheinigung erteilen.

Sonstige Antragsteller sind auf bezugscheinfreie Papiergarn-Erzeugnisse zu verweisen.

Gewerbetreibende, die sich im Besitze von Bettwäsche oder Matrazendrell befinden, können ihren verkäuflichen Bestand an diesen Gegenständen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) melden, die die ihr gemeldeten Bezugsquellen auf Antrag den Inhabern der auf diese Gegenstände lautenden, von der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung B für Anstaltsversorgung, ausfertigten Bezugscheine nachweisen wird.

§ 2.

Die gewerbsmäßige Umarbeitung von fertiger, für den Verkauf bestimmter Bettwäsche zu Gegenständen anderer Art ist verboten.

Verboten ist ferner die gewerbsmäßige Verarbeitung von Web-, Wirk- und Strickwaren zur Herstellung von Polsterwaren, insbesondere von Matratzen.

Die auf Veranlassung der Reichsbekleidungsstelle, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung erfolgende Verarbeitung wird hierdurch nicht berührt.

§ 3.

Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne oder bezugscheinfreie Stoffe verwendet werden, werden von der Bestimmung des § 2 nicht betroffen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Juni 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat Dr. Temper,

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

Berlin, den 18. Juni 1918.

Gemüse und Obst.

[496]. Im Hinblick auf die kommende Zwangsbewirtschaftung des Herbstgemüses ist es notwendig, jetzt schon einen Zeitpunkt festzusetzen, an dem die Tötigung von Lieferungsverträgen ihren Abschluß finden soll. Als diesen Zeitpunkt bestimme ich den 30. Juni 1918. Nach Ablauf dieses Tages dürfen Lieferungsverträge über Frühgemüse wie über Herbstgemüse nur noch im Namen der Geschäftsabteilung der Reichsstelle und zu deren alleiniger Verfügung abgeschlossen werden. Alle vorher abgeschlossenen Verträge müssen bis längstens 15. Juli 1918 der Reichsstelle zur Genehmigung vorliegen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für Lieferungsverträge über gelbe Kohlrüben, die auch über den 30. Juni 1918 hinaus abgeschlossen werden dürfen.

Die für Beauftragte von Kommunalverbänden und Großverbrauchern zum Abschluß von Gemüselieferungsverträgen ausgestellten Ausweisarten verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1918 ihre Gültigkeit.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende v. Tilly.

**Verbot des Betretens des Waldes mit unverwahrtem Feuer oder Licht.
A n o r d n u n g .**

[497]. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten, mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald zu betreten oder sich diesem in gefahrbringender Weise zu nähern, sowie im Walde einschließlich der hindurchführenden Wege oder außerhalb der Waldgrenze in einer Entfernung bis zu 30 Metern zu rauchen oder Feuer anzuzünden.

Das Verbot des Feuermachens bezieht sich nicht auf die im Walde beruflich tätigen Personen, wie Waldarbeiter, Köhler, Förster usw.

§ 2.

Wer das Verbot des § 1. übertreitet, oder zu seiner Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, mit dem 31. Oktober 1918 außer Kraft.

Breslau, den 14. Juni 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.

Freiherr von Egloffstein, General der Infanterie.

Betrifft Friseur- und Barbiergewerbe.

A n o r d n u n g .

[498]. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Personen, die an einer Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes oder des Gesichts (Bartflechte, Furunkel usw.) leiden, dürfen in öffentlichen Barbier-, Friseur- und Haarschneidestuben nicht bedient werden, es sei denn, daß sie eine ärztliche Bescheinigung darüber beibringen, daß die Krankheit nicht ansteckend ist.

§ 2.

Wird während des Haarschneidens, Frisierens oder Rasierens in einer öffentlichen Barbierstube eine vorher nicht bemerkte Haut- oder Hautkrankheit entdeckt, so sind die dabei benutzten Messer, Scheeren, Bürsten, Kämme, Tücher usw. vor dem Weitergebrauch in folgender Weise zu entseuchen.

Scheeren, Rasiermesserklingen und Haarschneidemaschinen müssen mindestens 5 Minuten lang in kochendes Wasser getaucht werden.

Bürsten und Kämmesind mindestens eine Stunde in eine 3% Kresolin-, Kresol- oder 3% Wasserstoffsuperoxyd-Lösung zu legen. Die Lösung ist in einem mit einem Deckel gut verschlossenen Porzellan- oder Glasgefäß aufzubewahren und kann wiederholt benutzt werden.

Handtücher und Mäntel müssen ausgekocht und frisch gewaschen werden. Papierservietten sind zu verbrennen.

§ 3.

Die Bedienung aller mit Haar- oder Hautkrankheiten des Kopfes behafteten Personen außerhalb der öffentlichen Barbierstuben darf nur mit Rasierzeug erfolgen, das bei anderen nicht gebraucht wird, falls nicht im Sinne des § 1 eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß die Krankheit nicht ansteckend ist.

**Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu
und Stroh! Landwirte helft dem Heere!**

§ 4.

Ein für den allgemeinen Gebrauch bestimmter Rasierpinsel darf mit dem Gesicht des zu Rasierenden nicht in Berührung kommen. Zum Einreiben des Seifenschäumens darf nur die jedesmal gründlich gewaschene Hand oder ein eigener Pinsel des zu Rasierenden benutzt werden.

Die Verwendung von Schnurrbartbinden, Schwämmen, Waschlappen, Alaunstein und Puderquaste für den allgemeinen Gebrauch ist verboten.

§ 5.

Vor und nach der Bedienung eines Kunden sind in allen Fällen die Hände sorgfältig zu waschen. Die benutzten Instrumente und Geräte, insbesondere die Scheeren, Messer und Seifennäpfe, müssen jedesmal gründlich gereinigt, Bartklammern ausgekocht werden.

§ 6.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen öffentlichen Barbierstuben usw. an einer für jedermann sichtbaren Stelle auszuhängen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1 500 Mk. erkannt werden.

§ 8.

Diese Anordnung tritt am 21. Juni 1918 in Kraft.

Breslau, den 14. Juni 1918.

Der stellv. Kommandierende General.
Freiherr von Egloffstein, General der Infanterie.

Lubliniz, den 15. Juni 1918.

Ausfuhrverbot für Heu aus der Ernte 1918.

[499]. Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401), vom 18. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 823) und der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 (R.-G.-Bl. S. 368) wird für den Kreis Lubliniz folgendes bestimmt:

§ 1.

Jede Ausfuhr von Heu aus dem Kreise Lubliniz ist bis auf Weiteres verboten. Ausnahmen von diesem Verbot werden vom Kreisauschuß aber in den dringendsten Fällen gestattet.

§ 2.

Alles verfügbare Heu muß bis zur Erfüllung des dem Kreise auferlegten Lieferungsolls an das hiesige Proviantamt abgeliefert werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden nach § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 368) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Der Versuch ist strafbar.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Lubliniz, den 17. Juni 1918.

Grieffkarten.

[500]. In Abänderung meiner Verfügung vom 10. Juli 1917 (Kreisblatt Stück 31, Nr. 568) sind fortan für die Ortsbehörden zum Bezug von Grieffkarten nicht mehr die Ortspolizeibehörden zuständig, sondern nur das Kgl. Landratsamt. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, gleich nach der Geburt eines Kindes unter Angabe von Namen und Geburtsdatum die erforderlichen Grieffkarten vom Kgl. Landratsamt einzufordern.

Der Königliche Landrat. J. B.: Wackerzapp.

I. Seite

zu Stück 28 des Lubliner Kreisblattes pro 1918.

Lublin, den 18. Juni 1918.

Kaffee-Ersatzmittel.

[501]. Den Ortsbehörden sind wiederum zur Verteilung an die Brotbezugsberechtigten die Kaffeeersatzmarken Nr. 4 zugegangen. Die Verbeamteten haben die Bestellabschnitte bis zum 10. Juli 1918 bei den Kaufleuten abzugeben. Zur geregelten Versorgung der Bevölkerung mit Kaffeeersatzmitteln ist es unbedingt notwendig, daß die vorgeschriebene Abgabefrist genau inne gehalten wird. Die Ortsbehörden werden um umgehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise ersucht.

Lublin, den 27. Juni 1918.

Überschreitung der Höchstpreise.

[502]. Wegen Überschreitung der Höchstpreise für Kirschen wird der Frau Alexandrine Biß und der Frau Klara Franke, letzterer im Laden von Nowozimski, der Handel mit Kirschen untersagt.
Zuwiderhandlungen haben die Schließung der Geschäfte zur Folge.

Lublin, den 21. Juni 1918.

Verkauf landesüblicher Fahrzeuge usw.

[503]. Das Traindepot VI. Armeekorps in Breslau teilt mit, daß die Verkäufe gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge sowie einzelner Zubehörtteile fortan wie früher nur an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. jedes Mts. 10 Uhr vormittags, auf dem Wagenplatze des Depots hinter der Gasanstalt 3 (Trebnißerstraße) stattfinden.

Lublin, den 21. Juni 1918.

Kleinhandelshöchstpreis für Zucker.

[504]. Der Kleinhandelspreis für Zucker wird vom 1. Juli ex. ab um 2 Pfg. je Pfd. erhöht. Der Verkaufspreis für Zucker im Kleinhandel beträgt mithin vom 1. Juli ab je Pfund 41 Pfg.

Lublin, den 25. Juni 1918.

Sonderzuweisung von Lebensmitteln auf A-Karten.

[505]. Auf Nr. 20 der Lebensmittelkarte A entfällt $\frac{1}{8}$ Pfd. Graupe. Die Ware wird vom 1. bis 6. Juli bei den Kaufleuten ausgegeben.

Lublin, den 22. Juni 1918.

Ruhe von Unfall- und Invalidenrenten.

[506]. Die Ortsbehörden werden darauf hingewiesen, daß Unfall- und Invalidenrenten nicht gezahlt und Quittungen über solche Renten nicht bescheinigt werden dürfen, wenn der Rentenempfänger länger als einen Monat in Strafhaft genommen oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Dagegen können Familienangehörige solcher Rentenempfänger bei mir den Antrag auf Ueberweisung der sonst ruhenden Rente stellen.

Lublin, den 25. Juni 1918.

Bezug von Nähgarn.

[507]. Laut Bestimmung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. April 1918 ist zum Bezug und Vertrieb von Leinen-Nähgarn auf je 20 000 Einwohner nur eine Bedarfsstelle (Kleinhändler) zuzulassen. Für den hiesigen Kommunalverband bestimme ich als Bedarfstellen folgende Kaufleute:

Kaufmann Urbanczik, Lublin,
Kaufmann Bick, Lublin,
Kaufmann Wladislaw Günther, Guttentag,
Kaufmann Hermann Brauer, Wojschnik.

Zum Bezug von Leinennähzwirnen sind nur die landwirtschaftlichen Betriebe und Arbeiter berechtigt. Auf einen landwirtschaftlichen Betrieb entfällt ein Röllchen Leinennähzwirn. Betriebe mit nur einer Person bleiben unberücksichtigt, Betriebe mit 2 Personen empfangen nur gemeinsam mit einem ebenfalls 2 Personen umfassenden Betrieb ein Röllchen Leinennähzwirn. Bei Dominalarbeitern ist stets für 8 Personen ein Röllchen Zwirn berechnet.

Die Leinennähzwirnbezugsarten kommen von den Ortsbehörden zur Verteilung.

Von den Bezugsmarken sind die Bestellabschnitte bis spätestens zum 5. Juli cr. den vorgenannten Bedarfstellen abzugeben zwecks Aufnahme in eine Kundenliste.

Die Bezugsausweise sind von den betreffenden Bedarfstellen abzustempeln.

Für die Bedarfstelle Lublinitz (Kaufmann Wid) kommen folgende Ortspolizeibezirke in Betracht: Sumpen, Rochtschütz, Biffau, Koschmieder, Schloß-Lublinitz.

Für Kaufmann Urbanczik Lublinitz: Ortspolizeibezirke: Stahlhammer, Groß Bagienwitz, Schierokau, Pomontan, Sodom und Stadt Lublinitz.

Für Kaufmann Günther Guttentag: Stadt Guttentag, Ortspolizeibezirke Schloß Guttentag, Gwozdzyan und Ponschau.

Für Kaufmann Brauer Woischnik: Ortspolizeibezirke: Woischnik, Lubschau, Zielonna und Helenenthal.

Eine Abweichung von dieser Regelung ist unstatthaft und stellt genaue Belieferung der Bedarfstellen in Frage.

Schneider und Schneiderinnen sind ebenfalls an die ihnen auf ihren Bezugsausweis angegebene Bedarfstelle gebunden.

Die Bedarfstellen haben umgehend die fertiggestellten Kundenlisten dem Kommunalverband einzureichen und eine Abschrift davon zurückzubehalten. Die Bestellabschnitte, wie die Bezugskarten die nach Abgeben durch Durchstreichen zu entwerten sind, sind nach erfolgter Zwirnverteilung dem Kommunalverbande einzufenden.

Der Kleinhandelshöchstpreis für ein Röllchen (Kärtchen) Leinennähzwirn beträgt 15 Pfennig.

Lublinitz, den 25. Juni 1918.

Nährmittellkarten für 3- und 4 jährigen Kinder.

[508]. Vom 1. Juli 1918 an wird die Sonderzuteilung von Nahrungsmitteln für die Kinder bis zum 2. Jahre auch auf diejenigen im 3. und 4. Jahre ausgedehnt. Den Ortsbehörden sind blaue Nährmittellkarten zur Verteilung zugesandt worden. Monatlich wird auf die blauen Karten 1 Pfd. Nahrungsmittel und 1 Paket Zwieback ausgegeben. Die Ware kommt ebenfalls nur bei den bekannten Kindernahrungsmittelverteilungsstellen des Kreises zum Verkauf.

Die Einforderung der blauen Lebensmittelmarken hat durch die Ortsbehörden unter Angabe von Name und Geburtsdatum des betreffenden Kindes beim Kgl. Landratsamt zu erfolgen.

Verlorene Karten werden nicht ersetzt.

Die Ortsbehörden werden um umgehende Bekanntmachung vorstehender Verfügung ersucht.

Lublinitz, den 26. Juni 1918.

Reichs-Reisebrotmarken.

1. Neugestaltung der auf insgesamt 50 g Gebäck lautenden Marken infolge Wegfalls der 10-g-Abschnitte.

[509]. Technische Schwierigkeiten, insbesondere die Beschaffung der Numerierwerke, machen es erforderlich, die 10-g-Abschnitte der auf insgesamt 50 g lautenden Reichs-Reisebrotmarken wegzulassen.

Dadurch wird eine Umgestaltung der Marken bedingt: Der kleine schwarze Reichsadler erscheint am linken Rande. Die Wertangabe unter dem Worte „Reisebrotmarke“ wird anstatt „40 g Gebäck“ künftig „Fünfundzwanzig Gramm Gebäck“ lauten. Endlich werden die 50-g-Markensbogen um 1 cm schmaler gehalten werden.

Die in Bayern und Württemberg zur Ausgabe gelangenden 50-g-Marken werden sich von denen in den übrigen Bundesstaaten nicht mehr unterscheiden.

2. Gültigkeitsdauer der jetzigen Reichs-Reisebrotmarken.

Durch die Umgestaltung wird die Gültigkeitsdauer der bisherigen, mit 10-g-Abschnitten versehenen 50-g-Marken nicht berührt. Sie bleiben also neben den Marken ohne 10-g-Abschnitte dauernd gültig.

Der Königliche Landrat. J. S. Wackerzapp.

Lublinitz, den 20. Juni 1918.

Überschreitung der Höchstpreise.

[510]. Wegen Überschreitung der Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren ist der Frau Alexandrine Bisk in Lublinitz der Handel mit Fleischwaren untersagt worden.

Lublinitz, den 26. Juni 1918.

Arbeiter-Wohnungen auf dem Lande.

[511]. Die Zahl der vorhandenen Arbeiter-Wohnungen in der Landwirtschaft ist fast überall unzureichend, zumal infolge des Saisonarbeitersystems bisher weniger Familien-Wohnungen benötigt worden sind. Auf einen großen Zuzug von ausländischen Arbeitskräften kann nun aber nach Lage der Dinge wenigstens für die ersten Jahre der kommenden Friedenszeit nicht gerechnet werden. Es wird daher das Bestreben der Arbeitgeber auf dem Lande dahin gehen müssen, möglichst viel einheimische Arbeiter-Familien bei sich aufzunehmen.

Eine Anzahl von Industriezweigen wird voraussichtlich nach dem Kriege eine gewisse Zeit wegen Mangel an Rohstoffen ihre Tätigkeit nicht in vollem Umfange, wie vor Ausbruch des Krieges, aufnehmen können und daher gezwungen sein, ihre Arbeitskräfte zu vermindern.

Die möglicherweise so arbeitslos gewordenen Kräfte werden versuchen müssen, in anderen Erwerbszweigen ihr Fortkommen zu finden. Ein erheblicher Teil dieser Arbeiter, besonders diejenigen, die vom Lande stammen und die Landarbeit kennen, werden den Wunsch haben, auf das Land zurückzukehren. Der Landwirtschaft selbst würde damit sehr gedient sein, da auf diese Weise die Möglichkeit entsteht, einheimische zuverlässige Arbeitskräfte zu gewinnen.

Das Haupterfordernis, diese Rückwanderer aufzunehmen und zu erhalten, besteht darin für genügende Wohnungen (möglichst mit Acker- und Gartenbenutzung) zu sorgen.

Das Kriegswirtschaftsamt für Schlesien, Abteilung Demobilmachung, Breslau 2, hat auf diese wichtige Frage das Augenmerk gerichtet und veranstaltet durch einen Fragebogen B Erhebungen über beabsichtigte Neu-, Um- und Ausbauten von Arbeiter-Wohnungen. Da jede Landgemeinde und jeder Gutsbezirk das größte Interesse daran haben muß, möglichst viel Arbeitskräfte zu bekommen, so kann nur dringend geraten werden, diese Vorarbeiten des Kriegswirtschaftsamtes für die spätere wirtschaftliche Demobilmachung in der erdenklichsten Weise zu unterstützen und zu fördern. Es ist bei dem Kriegswirtschaftsamt eine Bau-Beratungs- und Prüfungsstelle eingerichtet worden. Alle Anträge auf Neu-, Um- und Ausbauten von Arbeiter-Wohnungen, Viehställen und Scheunen sind durch die zuständige Kriegswirtschaftsstelle tunlichst bald dem Kriegswirtschaftsamt für Schlesien, Abteilung Demobilmachung, Breslau 2, einzureichen. Jedem Bauantrage ist eine Zeichnung über den projektierten Bau beizufügen, auch ist die erforderliche Bausumme anzugeben. Auf Grund der Anträge wird das Kriegswirtschaftsamt von Fall zu Fall die Freigabe der nötigen Baumaterialien nachsuchen.

Es ist, worauf nochmals hingewiesen wird, durch genaue Beantwortung der an das Kriegswirtschaftsamt einzureichenden Fragebogen A Aussicht vorhanden, bei der späteren Demobilmachung der Landwirtschaft eine möglichst genügende Anzahl von Arbeitskräften zuzuführen. Größte Genauigkeit bei den Angaben und schnellste Einreichung der Fragebogen, wie auch der Bauanträge sind im Interesse der Landwirtschaft dringend geboten.

Lublinitz, den 28. Juni 1918.

Prämierung von Stutfohlen.

[512]. Unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 27. April 1918 (1. Beilage zu Kreisblatt Stück 18, Seite 222/223) mache ich hierdurch bekannt, daß der Termin für die Prämierung auf Freitag, den 12. Juni cr., nachmittags 2 Uhr festgesetzt worden ist. Die Fohlen sind auf dem Platze vor dem Schießhause in Lublinitz vorzustellen. Nachstehend teile ich die in Betracht kommenden Bedingungen mit:

§ 1. Zweck ist Schaffung eines reinblütig gezogenen Stutenstammes, Erziehung der Züchter zur Züchtung nach Abstammung, zur Führung von Zuchtbüchern und naturgemäßen Aufzucht.

§ 2. Es werden in dem Prämierungsjahr geborene, einjährige und zweijährige Stutfohlen prämiert. Die Fohlen müssen möglichst reinblütig sein, zum mindesten von einem Hengst, der für den Kreis anerkannter Klasse und einer Mutter abstammen, welche einer ebensolchen Hengst zum Vater hat. Vom Jahre 1917 ab muß auch die Großmutter von einem solchen Hengst abstammen. Die Abstammung der Mutter muß durch Deck- und Füllenscheine nachgewiesen werden.

§ 3. Bei Prämierung ist besonders auf geraden Gang, Tiefe und Beinstärke, sowie auf gute Haltung und Hufpflege zu achten. Die zweijährigen Fohlen dürfen nicht angespannt gewesen sein.

§ 4. Die Festsetzung der Höhe der Prämien bleibt den Kreisen je nach den verfügbaren Mitteln überlassen, doch hat die Mindesthöhe 50 Mark zu betragen, empfohlen wird sie aber mit 100 Mark. Die Prämien sind nur für den Kleingrundbesitz bestimmt.

§ 5. Ueber die prämierten Fohlen muß der Besitzer ein Zuchregister führen, aus dem der Verbleib bezw. später die Verwendung als Zuchttute hervorgeht. Formulare hierzu liefert die Landwirtschaftskammer.

Außerdem sind die prämierten Fohlen in ein Kreisregister einzutragen, deren Führung der Prämierungskommission obliegt bezw. untersteht. Jede Veränderung im Verbleib der Fohlen, ebenso später die Nachkommen sind von dem Züchter innerhalb acht Wochen zum Kreisregister zu melden. Das Unterlassen der Meldung kann durch Beschluß der Kommission mit einer Strafe von 3 bis 10 Mark geahndet werden.

§ 6. Die einmal prämierten Fohlen sind alljährlich bei den Füllenschauen wieder vorzuführen. Sie sollen zu Zuchttuten aufgezogen werden und sind auch als solche bei den Füllenschauen solange vorzuführen, bis mindestens zwei von ihnen geborene Fohlen mit vorgestellt worden sind.

Die Unterlassung der Vorführung eines prämierten Fohls ohne Erlaubnis des Vorsitzenden der Prämierungskommission kann mit 3 bis 10 Mark bestraft werden. Sämtliche Strafgebühren fließen der Prämierungsklasse zu.

§ 7. Ein Verkauf des Fohls ist nur innerhalb des Kreises und unter der Bedingung zulässig, daß der neue Käufer sich schriftlich bereit erklärt, in die Pflichten des bisherigen Besitzers einzutreten.

Verkauft der Züchter das prämierte Fohlen bestimmungswidrig, so hat er den doppelten Wert der Prämie zurückzahlen.

Von der Zurückzahlung kann er auf seinen Antrag von der Kommission entbunden werden, wenn er eine Zwangslage (Wassers, Feuersnot, Erbrechtliche, Bankrott) nachweist, oder das Fohlen sich derartig schlecht entwickelt hat, daß es zur Zucht nicht tauglich ist, oder wenn es als Stute nicht zukommt. Vor dem Verkaufe muß dem Vorsitzenden der Prämierungskommission Anzeige gemacht werden.

§ 8. Die Bestimmungen besonders § 5 bis 7 werden jedesmal vor der Prämierung bekannt gegeben. Der Besitzer eines prämierten Fohls erkennt sie durch Unterschrift und durch Annahme der Prämie für bindend an.

Für den hiesigen Kreis anerkannte Rasse (s. v. § 2) sind nur Warmblüter — also Preußen, Gradiser, Vollblut — nicht aber Oldenburgier.

Die Fohlenbesitzer müssen sich schleunigst Fohlenscheine für die Fohlen und möglichst auch für die Mutterstute besorgen, die sie bei den Privatstationshaltern und den Königl. Stationshaltern, eventuell auch direkt bei der zuständigen Gestätsverwaltung erhalten. Die Scheine sind zur Schau mitzubringen, andernfalls kann das Fohlen von der Prämierung zurückgewiesen werden. Die Fohlen sind gut zu füttern und zu pflegen, besonders auch die Hufe; sie müssen Auslauf erhalten und kurz vor der Schau geführt werden; zweijährige dürfen nicht angespannt sein.

Für die Prämien sind in diesem Jahre und (voraussichtlich auch in dem kommenden) gegen 3000 Mark verfügbar; die Sache hat also große Wichtigkeit für unsere Fohlenzüchter.

Ich beauftrage hierdurch die Gemeindevorstände, dies sofort zur Kenntnis jedes einzelnen pferdezüchtenden Besitzers in der Gemeinde zu bringen, und mir spätestens bis zum 8. Juli er. zu melden, daß dies geschehen.

Ebenso ersuche ich die Magistrate um diese Bekanntgabe und Anzeige vom Geschehenen.

Endlich ersuche ich die Herren Lokalvereinsvorsitzenden, das Interesse ihrer Mitglieder hierfür anzuregen.

Die Gemeindevorsteher weise ich noch besonders darauf hin, daß die Fohlenscheine ordnungsmäßig ausgefüllt sein müssen.

Bei diesem Termin sind auch die Stuten und Fohlen vorzuführen, die vom Kommissar der Landwirtschaftskammer, Amtsrat Hefner in Dziunkau, im Juli 1915 an Landwirte des Kreises abgegeben worden sind.

Auch dies ist öffentlich bekannt zu geben.

Der Königliche Landrat. J. S.: Wackerzapp.

2. Beilage

zu Stück 28 des Lubliner Kreisblattes pro 1918.

Lublin, den 27. Juni 1918.

Erhebung des gartenmäßigen Gemüsebaues.

[513]. Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände die mit der Einreichung der Listen für die gartenmäßigen Gemüse pflanzungen noch im Rückstand sind, werden an sofortige Einreichung derselben erinnert. Alle am 2. Juli d. Js. nicht eingegangenen Nachweisungen werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt.

Der königliche Landrat. J. B.: Wackerzapp.

Öffentlicher Anzeiger.

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll zur Aufhebung der Erbengemeinschaft am 16. Juli 1918, vormittags 10 Uhr — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 11 — versteigert werden das im Grundbuche von Gzieschowa, Blatt Nr. 56 (eingetragener Eigentümer am 22. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: der Kgl. Gerichtsvollzieher Anton Poporowski in Muskau O.-L.) eingetragene Grundstück, behauter Hofraum im Dorfe, Hausgarten, Gemarkung Gzieschowa, Kartenblatt 2, Parzellen N. 126/40, 127/38, 4 ar, 85 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 66, Nutzungswert 60,— Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 45.

Amtsgericht Lublin, den 18. Mai 1918.

Aufgebot. Die verwitwete Kaufmann Frau Magdalena Hartwig geborene Scheithauer in Lublin, vertreten durch Rechtsanwalt Bernard in Lublin, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes vom 17. Januar 1910, über 6000 Mark Grundschuld mit Zinsen, hafte d auf Blatt Nr. 286 Lubesko für den Kaufmann Patritius Hartwig in Lublin beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 10. Oktober 1918, vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 11 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die straflose Erklärung der Urkunde erfolgen wird.

Amtsgericht Lublin, den 17. Juni 1918.

Bekanntmachung.

Das Sammeln von Beeren und Pilzen in den Forstrevieren Schierokan-Fezama, Gziesna-Molina ohne Erlaubnisschein wird verboten.

Erlaubnisscheine sind in der Oberförsterei Schierokan gegen nachstehende Zahlung morgens von 7—8 Uhr in Empfang zu nehmen:

- a) für fremde Sammler 12,— Mk.
- b) für Sammler aus den Gemeinden von welchen die Herrschaft die Jagd gepachtet hat, sowie Sammler aus den Gutsbezirken 6,— Mk.
- c) für vorübergehende beschäftigte Arbeiter 3,— Mk.
- d) für ständige Land-, Forst- und Gartenarbeiter, welche durch das Sammeln ihre Arbeitszeit nicht verkürzen 1,— Mk.

Der Verkauf an Händler sowie an andere Personen ist verboten und darf nur an die amtlich bestellten Verkäufer erfolgen.

Zwiderhandlungen sind strafbar und haben den Verlust des Erlaubnisscheines ohne jede Entschädigung, der Bittelgebühr und die Ausweisung aus dem Walde zur Folge.

Schierokan O.-S., den 25. Juni 1918.

Der Oberförster. Thon.

Bekanntmachung.

Die für das Steuerjahr 1918 festgesetzt Gemeindesteuereilasse der Gemeinde Stadt Lublinitz, enthaltend diejenigen Gemeinde eingetragenen, deren Veranlagung nach einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 900 Mk. zu registrierten Normalsteuern zwecks Heranziehung zur kommunikativer erfolgt ist, liegt vom 1 Juli d. J. ab 14 Tage lang in der ständereilasse zur Einsicht aus.

Gegen die Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen einer vom Tage der Auslegung der Liste an zu berechnenden Frist von 4 Wochen die Berufung beim Vorsitzenden der Veranlaugungskommission für den Kreis Lublinitz zu.

Lublinitz, den 26 Juni 1918.

Der Magistrat. J. B.: Kreemor.

Bekanntmachung.

Die Rände in den Pferdebeständen des Revierförster Conrad und den Stellenbesitzer Josef Kolodziejczyk, Frau Otronsky und Anton Wandyl in Kobunen ist erloschen.

Schloß Guttentag, den 25. Juni 1918.

Der Amtsvorsteher.

Eine

Breitdreschmaschine

verkauft Riser, Pielkau bei Koschentin.

Wir suchen zum sofortigen Antritt einen

Bürogehilfen

der mit den Arbeiten im Standesamt und in der Polizei betraut ist. Der Gesuchte muß unter Anleitung ziemlich selbstständig und flott arbeiten können. Anstellung auf unbedingte Meldungen mit Gehaltsansprüchen sofort zu richten an den

Magistrat in Lublinitz.

1. Wie entferne ich den **beissenden Tabakgeschmack?** zugleich Anleitung zum Weizen.
2. Selbstherstellung von Zigaretten, Zigaretten, Kamtabak usw. ohne Hilfsmittel.
3. Pflege der angebauten Tabakpflanzen und verarbeiten zu

Rauchtabak.

4. Bearbeiten von Blättern und Blüten zu **Tabakerfatz;**

Leichte Anleitungen, jede 90 Pfennig.

Beize für Tabak und Ersatz

abhängig nach Geschmack leicht 1.90 M., mittel 2.50 M., hart 2.90 M. — Jede Packung reicht für 5 Pfund Tabak.

G. Weller, Rösrath (Rheinland).

Arbeiter und Arbeiterinnen

stellt sofort ein

Königliches Proviant-Amt Lublinitz O.-S.

Maurer- u. Zimmerpoliere mit Leuten, sowie 200 Maurer, Zimmerleute u. Bauarbeiter

finden sofort Beschäftigung. Meldungen auf unserer Baustelle in Kruppamühle im Baubüro.

2 Fahrstuhlführer

werden für bald gesucht. Kriegsverletzte werden bevorzugt. Ausführliche Angebote unter Beifügung von Zeugnis-Abdrücken sind an

Papierfabrik Stahlhammer O.-S.
zu richten.

BRETTER

in allen Stärken und Längen verkaufen

Sachs & Winterstein, Pr. Herby OS.

Holz-Verkauf.

Donnerstag, den 4. Juli, vormittags 10 Uhr, werden im Kochanowitzer Walde, Forstort Strzems, an der Bahnstrecke Kochanowitz—Lissau folgendes Nutzholz auf Ort und Stelle meistbietend verkauft:

5 rm Buchennutzscheite
29 rm Weißbuchennutzrollen I. u. II Kl.

Kochanowitz, den 26. Juni 1918.

Die von Aulock'sche Forstverwaltung

Vaut Befristigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Breslau, sind für nachfolgende Ortschaften die Unteraufkäufer wie folgt bestellt worden:

Station Stahlhammer: Wilhelm Preiß, Stahlhammer,
Stadt Lubliniz: Magistrat Lubliniz,
Station Pr. Herby (Lissau): Jakob Preiß, Beuthen,
Forst Kochschütz: Forstverwaltung Kochschütz,
Station Schierokan: Frau Marie Gornh, Wendzin,
Station Pluder-Pawonkau: Wilhelm Lobe, Pluder,
Station Guttentag: Frau Cäcilie Herzmann, Guttentag,
Station Cziasnau: Fr. Anna Chmielecki, Wendzin.

Ich mache höflich darauf aufmerksam, daß nur die bezeichneten Personen in meinem Auftrage und auf den vorgezeichneten Frachtbriefen Waldbeeren an die von mir aufgegebenen Adressen versenden dürfen, und daß nur diese Personen berechtigt sind, Beeren aufzukaufen. Die in dem Bezirk von den Unterauskäufern errichteten Sammelstellen, müssen einen Ausweis des zuständigen Unterauskäufers besitzen, daß die dortselbst gesammelten Beeren einem der bezeichneten Unterauskäufer gehören.

Eine Wohnung

im ersten Stock, bestehend aus 4 Zimmern, Küche und Nebenschlaf ist sofort zu vermieten und vom 1. 10. zu beziehen.

J. Michalik, Lublinitz.

In meinem Hause, Rosenberger Str., sind

3 Zimmer

nebst Beigelaß sofort zu vermieten und zum 1. Oktober zu beziehen.

Josef Macieowicz.

Kgl. Preussische Klassen-Lotterie

Zur 1. Klasse 238. Lotterie, Ziehungsbeginn am 9. Juli, sind noch

$\frac{1}{8}$ Lose zu 5 Mark

$\frac{1}{4}$ Lose zu 10 Mark

zu haben bei

Apotheker Sobauja

Lotterie-Agentur Lublinitz.

Bekanntmachung.

Die für das Steuerjahr 1918 festgesetzte Gemeindesteuerliste der Stadt Guttentag enthaltend diejenigen Gemeinde-Eingekessenen, deren Veranlagung nach einem Jahreseinkommen von mehr als 900. Mark zu fingierten Normalsteuersätzen zwecks Heranziehung zu Kommunalsteuer erfolgt ist, liegt vom 1. Juli d. Js. ab 14 Tage lang in der Kämmererkasse zur Ansicht aus.

Gegeu die Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen einer vom Tage der Auslegung der Liste an zu berechnenden Frist von vier Wochen die Berufung beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission für den Kreis Lublinitz zu.

Guttentag, den 24. Juni 1918.

Der Magistrat.

Suche zu kaufen:

Bienenhonig und Lindenblüthe

frisch oder getrocknet. **Victoria-Drogerie** (S. Piotrowski), Lublinitz D.-Schl.

Strohflachs

Der Einkauf des 1918er Strohflachses im Kreise Lublinitz ist uns von der Kriegsflachsbau-Gesellschaft übertragen worden. Wir bitten alle Flachsbauenden Landwirte, uns möglichst bald mitzuteilen, wieviel Morgen Flachs sie gebaut haben, damit wir bei unserer demnächstigen Bereisung des Kreises in der Lage sind, den Flachs zu besichtigen und anzukaufen.

Flachsröste Konstadt O.-S

Extra-Beilage

zu Stüd 28 des Lubliner Kreisblattes pro 1918.

Lublin, den 27. Juni 1918.

Eierablieferung.

[514]. Die Anordnung des Kreis Ausschusses vom 9. März d. Js. betr. die Ablieferung der Eier sowie die dazu erlassene Ausführungsanweisung vom 10. März d. Js. sind von einer großen Anzahl Hühnerhalter völlig unbeachtet geblieben. Auch die an einzelne Hühnerhalter gerichteten besonderen Aufforderungen waren nicht von dem Erfolge begleitet der bei einigem Verständnis für die außerordentlich schwierige wirtschaftliche Lage, in der wir uns befinden, hätte erwartet werden können.

Der Mangel an Lebensmitteln macht sich insbesondere in den größeren, nicht landwirtschaftstreibenden Industrieorten je länger, je mehr fühlbar. Hier sollen die Eier Abhilfe schaffen.

Dem Kreise ist die Lieferung von 600000 Eiern auferlegt worden. Abgeliefert sind aber bisher nur 200000 Eier. Der Kreis ist also noch mit 400000 Eiern im Rückstande. Dagegen haben andere Kreise des Regierungsbezirks, die erheblich mehr zu liefern hatten, das Ablieferungsjoll zum Teil schon ganz, zum Teil bis zu $\frac{2}{3}$ erfüllt. Der Kreis Lublin ist leider der schlechteste liefernde Kreis.

Ich fordere daher die Hühnerhalter nochmals dringend auf, ihrer Ablieferungspflicht pünktlich nachzukommen und mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ich gegen Säumige mit Strafen vorgehen werde, und zwar können verhängt werden: Geldstrafen bis zu 150 Mk., an deren Stelle im Nichtbeitragsfalle Haftstrafe bis zu 2 Wochen treten kann.

Ferner ordne ich an, daß den Hühnerhaltern, die ihrer Ablieferungspflicht gänzlich, oder nur in geringem Umfange nachgekommen sind, die Zuckerkarten für den Monat Juli und die weiteren Monate solange vorzuenthalten sind, bis sie ihre Eierablieferungspflicht erfüllt haben. Die Markenausgabestellen haben sich sofort davon zu überzeugen, welche Hühnerhalter hierfür in Frage kommen.

Neben der Geld- und Haftstrafe wird die Enteignung der Hühner verfügt werden.

Lublin, den 28. Juni 1918.

Passieren von Eisenbahnübergängen.

[515]. Auf Antrag der königlichen Eisenbahndirektion Kattowitz wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die durch Ueberfahren von Fuhrwerken auf Wegeübergängen vorkommenden Unfälle häufen sich in letzter Zeit sowohl auf Haupt- als auch auf Nebenbahnen in auffallender Weise.

In den meisten Fällen trifft die Schuld den Geschirrführer. Wiederholt versuchten diese, namentlich auf den unbewachten Wegeübergängen der Nebenbahnen noch vor den Zügen, deren Geschwindigkeit sie unterschätzen, über den Bahnkörper zu kommen; sie öffneten zu diesem Zweck wohl gar die Ueberwegsschranke eigenmächtig. In anderen Fällen wieder achteten die Geschirrführer vom Wagenplane verdeckt, plaudernd, ange-trunken oder schlafend, nicht auf die Annäherung an die Bahn, auf die Züge und Signale und gerieten entweder unmittelbar oder nach dem Durchbrechen geschlossener Umwegsschranken vor den Zügen auf die Gleise oder blieben auf dem Bahnkörper stehen, und wurden von den niedergehenden Schrankenbäumen eingeschlossen oder fuhren von ihrem Fuhrwege abbiegend auf dem Bahnkörper statt auf der Straße weiter. Alle Zugschranken sind mit Läutevorrichtungen (Glocken) versehen. Diese Glocken sollen etwa 12 bis 15 Töne geben, bevor die Schlagbäume herunterzugehen anfangen, und sollen während des Heruntergehens weiterläuten. Mit den gleichen Glockensignalen wird das Öffnen der Schranken angekündigt.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 79^a der Betriebsordnung sind nicht stillschweigend zu dulden, sondern nach Möglichkeit zu verhindern und zur Weiterverfolgung behufs bahnpolizeilicher oder gerichtlicher Bestrafung unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Der § 79^a der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung lautet 1—3 pp, 4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, oder zu

überschreiten, etwas daraufzulegen oder zu hängen. So lange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, wo solche fehlen in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten.

Der Königliche Landrat. J. B.: Wackerzapp.

Lublinitz, den 27. Juni 1918.

Einreichung der Besitzsteuer- und Kriegssteuer-Einnahmebücher.

[516]. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 28. Februar d. Jz. (Kreisblatt Stück 10, S. 120) werden die Hebestellen aufgefordert, die Besitzsteuer- und die Kriegssteuereinnahmebücher für das Rechnungsjahr 1917 ordnungsmäßig abzuschließen, zu bescheinigen und bis zum 15. August d. Jz. nebst etwaigen Belägen an mich zur Prüfung einzureichen. Die Bücher werden dann hier bis auf weiteres aufbewahrt werden.

Lublinitz, den 28. Juni 1918.

Auslegung der Gewerbesteuerrolle, Gemeindesteuerliste und Aufrechnung derselben.

[517]. Mehrere Ortsbehörden sind noch mit der Einreichung der Bescheinigungen über die Auslegung der Gewerbesteuerliste, sowie mit der Rückreichung der Zustellungslisten über Einkommen-, Gewerbe- und Betriebssteuer-Veranlagungs-Benachrichtigungen im Rückstande.

Von den betreffenden Ortsbehörden wird nunmehr Eileidigung innerhalb 8 Tagen bestimmt erwartet.

Ferner ist in den Gemeindesteuerlisten die Spalte 31 (bei den neuen Gemeindesteuerlisten Spalte 37) aufzurechnen und das Ergebnis gleichfalls innerhalb 8 Tagen zusammen mit dem Bericht darüber, wieviel Steuerpflichtige zu 4 Mk., 2,40 Mk., 1,20 Mk. und darunter veranlagt worden sind, dem Herrn Vorsitzenden des Kreis Ausschusses (nicht mir) nach dem in der Kreisblattverfügung vom 8. Mai 1914, Beilage zu Stück 19 des Kreisblattes für 1914 gegebenen Muster anzuzeigen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Wackerzapp.

HOTEL BARANEK, LUBLINITZ.

Sonnabend, den 6. Juli, abends 8 Uhr

Heiterer Abend

veranstaltet von

Artur Habranke

dem Sängerkunstler lustiger Lieder,

**Käthe Habel-Reimers
und Alfons Fink**

vom Lobetheater in Breslau.

Am Klavier: EUGEN PATER.

Reichhaltiges Programm
Opern- und Operettengesänge
heitere Lieder u. Vorträge, Tanzduette

Eintrittskarten im Vorverkauf im Cafe
Baranek. Nummeriert. 1. Pl. 2.50 Mk.,
unnummeriert. 2. Pl. 2.00 Mk., Saal-
platz 1.50 Mk., Stehplatz 0.75 Mark.